

# Vorwort

Das Gemeinderecht ist für viele Menschen von Interesse, denn es betrifft ihre Rechtsstellung in der örtlichen Gemeinschaft, in der zahlreiche für das alltägliche Leben entscheidende Leistungen erbracht werden. Für die Bürgerinnen und Bürger, insbesondere aber für die Personen, die sich als ehrenamtliche Kräfte in den Dienst der bürger-schaftlichen Selbstverwaltung der Gemeinde stellen, soll im Folgenden ein Überblick über dieses Rechtsgebiet gegeben werden. Darüber hin-aus soll ihnen sowie den hauptamtlichen Kräften der Gemeindeverwal-tung für die praktische tägliche Arbeit eine handliche Zusammenstel-lung der gemeinderechtlichen Bestimmungen zur Verfügung gestellt werden.

Die Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (GBl. S. 129), die vom Landtag nach eingehenden Beratungen am 21. Juli 1955 in Dritter Lesung verabschiedet worden ist, trat am 1. April 1956 in Kraft. Damit war das erste grundlegende Gesetz zur Ausführung der Landesverfassung geschaffen und ein bedeutsamer Schritt zur Verein-heitlichung des Rechts getan. Bei der Neuordnung dieses Rechtsgebiets wurde auf die alten bewährten Regelungen in Baden und in Württem-berg, die im Wesentlichen keine grundlegenden Unterschiede aufwiesen, zurückgegriffen, es wurden aber auch neue Gestaltungsformen, die dem veränderten Demokratieverständnis entsprachen, eingebaut.

In der Folgezeit wurde die Gemeindeordnung vielfach geändert und zuletzt in der Neufassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698) bekannt gemacht. Seitdem wurde die Gemeindeordnung bereits wieder 31-mal geändert, zum Teil umfangreich, zum Teil auch nur punktuell infolge anderer Gesetzesänderungen. Seit der letzten Auflage dieser Textausgabe im Frühjahr 2019 wurden

- durch das Gesetz zur Umsetzung der Neuorganisation der Forstver-waltung Baden-Württemberg vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 186) die Beschlussfassung über die Beteiligung der Gemeinde an einem körperschaftlichen Forstamt von der Übertragbarkeit auf beschlie-ßende Ausschüsse ausgenommen,
- durch das Gesetz zum Abbau verzichtbarer Formerfordernisse vom 11. Februar 2020 (GBl. S. 37, 40) die elektronische Geltendmachung

## **Vorwort**

der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen von Satzungen (§ 4 Abs. 4 GemO) ermöglicht,

- durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung und anderer Vorschriften vom 7. Mai 2020 (GBl. S. 259) im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie die Durchführung von Ratssitzungen als Videokonferenz ermöglicht und die Fristen für Einwohneranträge und Bürgerbegehren vorübergehend ausgesetzt,
- durch das Gesetz zur Änderung des ADV-Zusammenarbeitsgesetzes und anderer Vorschriften vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 401, 402) in § 114a GemO der Name „ITEOS“ in „Komm.ONE“ geändert,
- durch das Gesetz zur Änderung des Eigenbetriebsgesetzes, des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und der Gemeindeordnung vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403, 405) die vergaberechtlichen Regelungen für die kommunalen (Beteiligungs-)Unternehmen in § 106b GemO aktualisiert,
- durch das Gesetz zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften vom 15. Oktober 2020 (GBl. S. 910, 911) der Wahl- und Stimmrechtsausschluss von betreuten Personen aufgehoben und geschäftsunfähige Personen von der Wählbarkeit zum Bürgermeister ausgeschlossen,
- durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und der Gemeindeordnung vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) die Führung von Zusatzbezeichnungen zum Gemeinde- oder Ortsteilname (§ 5 Abs. 3 GemO) erleichtert und die Ausgliederung von unselbstständigen Organisationseinheiten der Gemeinde, die als Eigenbetriebe geführt werden können, in selbstständige Kommunalanstalten ermöglicht,
- durch das Gesetz zum Erlass eines Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes und zur Verankerung des Klimabelangs in weiteren Rechtsvorschriften vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 42) eine Ermächtigungsgrundlage zum Erlass von Satzungen zur Verwendung erneuerbarer Energien und zu Anschluss und Benutzung der Nah- und FernwärmeverSORGUNG (§ 11 Abs. 3 GemO) geschaffen,
- durch das Gesetz zur Änderung kommunalwahlrechtlicher und anderer Vorschriften vom 4. April 2023 (GBl. S. 137) u. a. wohnungslosen Menschen das Wahl- und Stimmrecht zuerkannt, die Altersgrenze für die Ablehnung einer ehrenamtlichen Tätigkeit auf

67 Jahre angehoben, das Wählbarkeitsmindestalter für die Gemeinderats- und Ortschaftsratswahl auf 16 Jahre und für die Bürgermeisterwahl auf 18 Jahre abgesenkt sowie die Höchstaltersgrenze aufgehoben, die bisherige Neuwahl durch eine Stichwahl ersetzt, ein Rückkehrrecht für Bürgermeister in den Landesdienst geschaffen, der „Amtsverweser“ umbenannt und die Einwohnergrenze für Gemeinden, in denen Wahlvorschläge die doppelte Bewerberzahl enthalten dürfen, auf 5.000 Einwohner angehoben und

- durch das Gesetz zur Änderung des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg und weiterer Vorschriften vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231) die Vorschriften zu nichtrechtsfähigen örtlichen Stiftungen (§ 101 Abs. 2 GemO) an die Reform der stiftungsrechtlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs angepasst.

Mit dem Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185) wurden das gemeindliche Haushaltrecht und Rechnungswesen grundlegend umgestaltet. Nachdem mittlerweile alle Gemeinden auf Doppik umgestellt haben, sind die Übergangsvorschriften (mit einer Ausnahme) gegenstandslos geworden und die Vorschriften für die bisherige kameralistische Buchführung nicht mehr abgedruckt. Die Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung (DVO GemO) wurde nach der letzten Neubekanntmachung der Gemeindeordnung am 11. Dezember 2000 (GBl. 2001 S. 2) neu erlassen und seither nur zweimal geändert. Die Vorschriften der DVO GemO sind jeweils nach den zugehörigen Paragraphen der Gemeindeordnung abgedruckt. Auf einen Abdruck der umfangreichen gemeindehaushaltrechtlichen Durchführungsvorschriften muss in dieser Textausgabe aus Platzgründen verzichtet werden; die geltenden Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums sind in einer Fundstellenübersicht auf den Seiten 206 ff. aufgeführt.

Die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Gemeindeordnung (VwV GemO) vom 1. Dezember 1985 (GABl. S. 1113) ist zum 31. Dezember 2005 förmlich außer Kraft getreten. Zwar war die VwV GemO seit 1989 nicht mehr aktualisiert worden und deshalb treffen einige Ausführungen heute nicht mehr zu oder sind zitierte Rechtsvorschriften zwischenzeitlich geändert worden. Da die Verwaltungsvorschrift aber im Übrigen gerade für die in der kommunalen Praxis Tätigen noch zutreffende wichtige und hilfreiche Aussagen enthält, ist sie

## **Vorwort**

teilweise nochmals in diese Textausgabe aufgenommen worden. Nicht mehr aufgenommen wurden allerdings die Regelungen der VwV GemO zum Dritten Teil der Gemeindeordnung (§§ 77 bis 117), weil sie durch das Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts inhaltlich weitgehend überholt sind, sowie einzelne andere Regelungen der VwV GemO, die aufgrund zwischenzeitlicher Rechtsänderungen insgesamt überholt sind.

Stuttgart, im Februar 2024

Hermann Königsberg